

Richtlinien über die Vergabe von Gemeindemitteln zur Förderung von Altenveranstaltungen

Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen

§ 1

- (1) Die Gemeinde Moormerland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bewilligungsbedingungen Zuwendungen für Verbände der freien Wohlfahrtspflege und für Altenkreise, die durch die Gemeinde als förderungsfähig anerkannt worden sind.
- (2) Als förderungsfähig können neben Trägern der freien Wohlfahrtspflege Zusammenschlüsse anerkannt werden, die mindestens 15 über 60 Jahre alte Personen erfassen und sich mindestens einmal im Monat treffen. Die Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Moormerland haben.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einem Altenkreis darf nicht von besonderen Voraussetzungen, wie z.B. Vereins- und sonstige Mitgliedschaften, Angehörigkeit zu einem Berufsstand, abhängig gemacht werden.
- (4) Förderungswürdige Träger von Maßnahmen sind:
 - a) Einrichtungen mit der Bezeichnung Altenclub, Seniorenkreise,
 - b) Gemeinnützige Träger der Altenarbeit.

§ 2

- (1) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften beizufügen, um eine Überbezuschussung zu vermeiden. Keine Person darf doppelt bezuschusst werden durch Doppelmitgliedschaften.
- (2) Die Zuwendungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Verwendung der Zuschüsse ist gegebenenfalls nachzuweisen.

§ 3

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen.

§ 4

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden:

- Wenn der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses oder die hierzu gehörenden Unterlagen falsche Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- wenn die Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
- wenn die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und nicht erfüllt werden,
- wenn die Verwendung der Mittel nicht im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

Höhe der Zuschüsse

§ 5

- (1) Für "allgemeine Veranstaltungen", wie regelmäßiges geselliges Beisammensein, bunte Nachmittage, Adventsfeiern, Weihnachtsfeiern, Schulungen oder ähnliches mit mindestens 10 Teilnehmern wird ein Monatspauschbetrag von 0,30 Euro pro Person und Veranstaltung gezahlt. Mit der 13. Veranstaltung endet die pauschalisierte Bezuschussung.

Soweit für die allgemeinen Veranstaltungen gemeindliche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen und andere Räumlichkeiten nur gegen Entgelt genutzt werden können, wird hierfür gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 26,00 Euro pro Monat gezahlt.

- (2) Für "Sonderveranstaltungen", wie Ausflugs- und Besichtigungsfahrten, Mehrtagesreisen bis zu sechs Tagen, Konzert- und Theaterbesuche, wird ein Einzelzuschuss gewährt.
- (3) Der Einzelzuschuss beträgt für
 - a) Mehrtagesreisen pro Tag und Teilnehmer 1,30 Euro,
 - b) für Eintagesfahrten pro Teilnehmer 2,60 Euro,
 - c) für Halbtagesfahrten pro Teilnehmer 2,05 Euro,
 - d) für Konzert- und Theaterbesuche 15 % der förderungsfähigen Gesamtkosten.
Als förderungsfähige Gesamtkosten gelten angemessene Fahrtkosten und Eintrittspreise.

Anzahl der Sonderveranstaltungen

§ 6

- (1) Im Kalenderjahr können bezuschusst werden:
 - a) 1 Mehrtagesreise,
 - b) 1 eintägige Fahrt,
 - c) 1 halbtägige Fahrt,
 - d) 4 Konzert- oder Theaterbesuche,
 - e) Bei Verzicht auf die Mehrtagesfahrt kann eine zusätzliche Tages- oder eine zusätzliche Halbtagesfahrt bezuschusst werden.
- (2) Die Zuschüsse sollen dazu dienen, die Beiträge der Teilnehmer zu senken. Sie sollen nicht in die Kasse der Altkreise fließen. Die Zuschüsse können auch an den Veranstalter gezahlt werden (verbilligte Eintrittspreise und Fahrtkosten).

Zuschusszahlungen

§ 7

- (1) Der Zuschuss für allgemeine Veranstaltungen wird halbjährlich jeweils in der 2. Juli- oder Dezemberhälfte gezahlt.

- (2) Ein Einzelzuschuss für Sonderveranstaltungen kommt nach der Durchführung zur Auszahlung.
- (3) Für Veranstaltungen, die nach dem 20. Dezember durchgeführt werden, wird ein Zuschuss im folgenden Jahr fällig.

Inkrafttreten der Richtlinien

§ 8

- (1) Diese Richtlinien über die finanzielle Förderung von Altenveranstaltungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Das Verfahren der Ortsräte bleibt unberührt. Diese Bestimmungen finden in diesen Fällen keine Anwendung.